



MARKTGEMEINDEAMT LOFER

LAND SALZBURG

5090 LOFER 25

BEZIRK ZELL AM SEE

Internet: www.lofer.eu

KUNDMACHUNG

Gemäß § 53 Abs. 1 Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl. Nr. 9/2020 idgF wird hiermit kundgemacht, dass die Verordnung über die Entrichtung einer Parkgebühr von der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lofer in der Sitzung am 13. März 2025 wie nachstehend angeführt beschlossen wurde:

Verordnung

Rechtsgrundlagen: § 1 Salzburger Parkgebührengesetz iVm § 22 Abs. 1 Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl 9/2020 zuletzt geändert durch LGBl 91/2021

- (1) Für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf den nachfolgend angeführten Parkplätzen ist gemäß § 1 Salzburger Parkgebührengesetz eine Abgabe (Parkgebühr) zu entrichten:
 - a) Parkplatz 1: Großparkplatz: GP 90/1 und 90/17, KG 57117 Lofer
 - b) Parkplatz 2: Lehrerparkplatz im Bereich der Turnhalle der MS-Lofer GP 98/2 und 99/3, KG 57117 Lofer
 - c) Parkplatz 3: Schwimmbadparkplatz GP 140/4
 - d) Parkplatz 4: Parkflächen im Bereich der Ortseinfahrt Lofer Mitte, GP 267/7
 - e) Parkplatz 5: bei der Bergbahn GP 36/2, 36/3 und .22/1, KG 57117 Lofer
 - f) Parkplatz 6: Kurzparkzone im Zentrum, GP 264/4, KG 57117 Lofer

Die Gemeinde setzt für jedes Kalenderjahr die Tarife für die Parkgebühr fest. Die Gemeindevertretung fasst einen Haushaltsbeschluss, der die Tarife für die Parkgebühren beinhaltet und veröffentlicht diese zusätzlich zur Kundmachung (gemäß Gemeindeordnung) auf der Internetseite der Marktgemeinde Lofer (www.lofer.eu).

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden die Parkgebühren wie folgt festgelegt:

für PKW:

- erste 30 Minuten kostenlos
- 1 Stunde € 1,00
- 2 Stunden € 2,00
- 3 Stunden € 3,00
- ab 4 Stunden gilt eine Tagesgebühr/Nachtgebühr für 12

- Stunden € 5,00
- 24 Stunden-Ticket € 10,00
- Jahreskarte für 1 PKW € 40,00 (nur möglich für Bewohner oder Mitarbeiter von Betrieben des unteren Saalachtals)
- Jahreskarte für Beherbergungsbetrieb € 200,00

für Reisebusse und Kraftfahrzeuge der Klasse M2:

- erste 30 Minuten kostenlos
- je angefangener Stunde € 10,00
- Tagesgebühr/Nachtgebühr € 40,00

Im Bereich der Kurzparkzone im Zentrum ist das Abstellen von PKW ganzzählig bis max. 180 min erlaubt und gebührenfrei, der Nachweis der Parkdauer hat mittels Parkscheibe zu erfolgen.

- (2) Das Parken von mehrspurigen Fahrzeugen ist für die Parkplätze gem. Abs. 1 lit. a) bis e) von 1. April bis 30. November ganztägig abgabepflichtig.
Von 1. Dezember bis 31. März besteht auf den Parkplätzen gem. Abs 1 lit. a) bis e) die Gebührenpflicht nur während der Nachtstunden in der Zeit von 24:00 bis 06:00 Uhr
- (3) Die Entrichtung der Abgabe erfolgt durch Einwurf des entsprechenden Geldbetrages in den der Parkfläche nächstgelegenen Parkscheinautomaten bzw. ist eine Begleichung der Abgabe mittels Kredit- und Debitkarten und damit zusammenhängender Smartphone-Applikation möglich, wenn der Parkscheinautomat über diese technischen Einrichtungen verfügt.
Der durch Entrichtung der Abgabe erhaltene Parkschein hat die Parkzeit, den Kalendertag, das Monat und das Jahr zu enthalten und ist bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut sichtbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.
- (4) Die Möglichkeit für den Erwerb einer Jahreskarte besteht nur für die Parkplätze gem. Abs. 1 lit. a) bis e). Eine Jahreskarte kann von Personen mit Wohnsitz im Unteren Saalachtal erworben werden oder von Personen die nachweislich Mitarbeiter eines Betriebes sind, der seinen Sitz in der Marktgemeinde Lofer hat.
Besitzer einer Jahreskarte erhalten mit der Entrichtung der entsprechenden Gebühr eine Parkkarte, die einem bestimmten Fahrzeug zugeordnet ist. Diese Parkkarte ist bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut sichtbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.
Für Beherbergungsbetriebe besteht die Möglichkeit, fehlende Stellplätze durch den Erwerb einer Parkberechtigung (Jahreskarte) auszugleichen. Diese Berechtigungskarte der Beherbergungsbetriebe ist gültig auf den Parkplätzen gemäß Absatz 1 lit. a) oder c). Dies gilt für Betriebe, die

nachweisen können, dass sie über zu wenig Stellplätze für ihre Gäste verfügen. Die Karten werden auf den Betrieb ausgestellt und dieser kann sie an seine Gäste weitergeben. Gilt nicht als Ersatz für die fehlenden Parkplätze, welche laut Parkplatzverordnung (Stellplatzverordnung) vorhanden sein müssen. Pro Betrieb können nur für die fehlenden Stellplätze Jahreskarten erworben werden.

- (5) Die Überwachung der Parkgebühr erfolgt durch von der Gemeinde hierzu ermächtigten Personen, welche einen Dienstausweis sowie ein Abzeichen mit der Aufschrift „Parkgebühren Überwachungsorgan“ mitführen. Mit einer schriftlichen Aufforderung (anbringen eines Hinweises am Fahrzeug) werden die Fahrzeuglenker auf die Möglichkeit der nachträglichen Entrichtung der Parkgebühr gem. § 12 Abs. 3 des Salzburger Parkgebührengesetzes hingewiesen.
- (6) Von der Einhebung der Gebühr ausgenommen sind:
- a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß den §26 und §26a StVO 1960.
 - b) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß §27 StVO 1960.
 - c) Fahrzeuge die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlichen Hilfe gelenkt werden, wenn sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß §24 Abs. 5a StVO 1960 gekennzeichnet sind.
 - d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, wenn sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs.5a StVO 1960 gekennzeichnet sind.
 - e) Fahrzeuge die von dauerhaft stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen gemäß §29b Abs.3 StVO 1960 befördert werden, wenn die Fahrzeuge mit dem Ausweis gemäß §29Abs 1 oder 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind.
 - f) Fahrzeuge die für eine Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen.
 - g) Fahrzeuge die lediglich zum Zweck des Ein- und Aussteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.
 - h) Taxi auf Taxistandplätzen
 - i) Linienbusse der Buslinien 260 und 4012
- (7) Die Gemeinde setzt für jedes Kalenderjahr die Tarife für den Erhöhungsbetrag sowie den Einhebungszuschlag fest. Die Gemeindevertretung fasst einen Haushaltsbeschluss, der die Tarife für diese beiden Beiträge beinhaltet und veröffentlicht diese zusätzlich zur Kundmachung (gemäß Gemeindeordnung) auf der Internetseite der Marktgemeinde Lofer (www.lofer.eu). Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird der Tarif für den Erhöhungsbetrag mit € 22,00 und für den Einhebungsbetrag mit € 36,00 festgelegt.

(8) Die Verordnung tritt mit 01. April 2025 in Kraft

Die dieser Verordnung angefügten Plandarstellungen stellen einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung dar.

Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister

Norbert Meindl

Norbert Meindl



Verteiler:

1. Bauhof
2. Polizeiinspektion Lofer
3. Amt der Salzburger Landesregierung, Ref. 6/09 – Verkehrsrecht
4. Gemeindeinformation

Anlage:

- Plandarstellung Ortszentrum/Großparkplatz und Mittelschule
- Plandarstellung Ortseinfahrt Mitte und Steinbergbad
- Plandarstellung Parkplatz Bergbahn Lofer
- Plandarstellung Kurzparkzone Zentrum

Kundmachungsvermerk:

Ausgehängt am 31. MRZ. 2025

Abgenommen am

Parkplatz 3: Schwimmbadparkplatz GP 140/4



Parkplatz 4: Parkflächen im Bereich der Ortseinfahrt Lofer Mitte GP 267/7



Parkplatz 2: Lehrerparkplatz im Bereich der Turnhalle der MS-Lofer GP 98/2 und 99/3, KG 57117 Lofer



Parkplatz 1: Großparkplatz: GP 90/1 und 90/17, KG 57117 Lofer



Parkplatz 5: bei der Bergbahn GP 36/2, 36/3 und .22/1, KG 57117 Lofer



Parkplatz 6: Kurzparkzone im Zentrum, GP 264/4, KG 57117 Lofer

